

Sitzung: 01.12.2015 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 16

Erlass einer Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Mainburg

Abstimmung: 145 Zu Ziffer 1

- Mit 22 : 1 Stimmen -

146 Zu Ziffer 2

- Mit 23 : 0 Stimmen -

147 Zu Ziffer 3

- Mit 9 : 14 Stimmen -

148 Zu Ziffer 4

- Mit 17 : 6 Stimmen -

1. In Bezug auf die Erhöhung der Wertgrenzen erhalten

1.1. § 15 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 (Zuständigkeit Erster Bürgermeister) folgende Fassung

„2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von **50.000 €** im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass **5.000 €**
- Niederschlagung **25.000 €**
- Stundung **50.000 €** bis zu einem Jahr
25.000 € über einem Jahr
- Aussetzung der Vollziehung **25.000 €**,

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **25.000 €** und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **12.500 €** im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von **50.000 €**; bei Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung **50.000 €** nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,

e) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von **5.000 €** je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich **50.000 €** nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) [...]“

1.2. § 9 Abs. 2 Buchst. b (Zuständigkeit Ausschüsse) folgende Fassung:

„b) bei Überschreiten einer Wertgrenze von **200.000 €**, mit Ausnahme von Aufträgen für Projekte, die vom Stadtrat genehmigt worden sind,“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung

„(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall der Verhinderung eine **erste und eine zweite stellvertretende Person** namentlich bestellt.“

3. § 38 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung

„Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind unter Berücksichtigung des § 24 **öffentlich.**“

4. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschlussfassungen zu den Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses beschließt der Stadtrat Mainburg den als Anlage beigefügten Entwurf als neue Geschäftsordnung.

alternativ:

Unter Berücksichtigung der Beschlussfassung zu den Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses beschließt der Stadtrat Mainburg den als Anlage beigefügten Entwurf als neue Geschäftsordnung mit folgenden weiteren Änderungen:

.....